

**Vortrag an den Ministerrat**

**Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2021 betreffend ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2022, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2023 - 2026 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2022 – LHG 2022) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird**

Der Landeshauptmann von Salzburg hat im Verfahren nach § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 15. Februar 2022.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg das angeschlossene Schreiben zu richten.

28. Jänner 2022

Dr. Magnus Brunner  
Bundesminister

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Salzburg

Chiemseehof  
5010 Salzburg

BMF – Abteilung II/3  
[Post.ii-3@bmf.gv.at](mailto:Post.ii-3@bmf.gv.at)

**Dr. Eduard Trimmel**  
Sachbearbeiter

[Eduard.Trimmel@bmf.gv.at](mailto:Eduard.Trimmel@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 502086  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [Post.ii-3@bmf.gv.at](mailto:Post.ii-3@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: 2022-0.015.544

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2021  
betreffend ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr  
2022, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2023 -  
2026 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz  
2022 – LHG 2022) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert  
wird;  
Ihr Schreiben vom 20.12.2021, 20031-FIN/403/162-2021**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX XXXX beschlossen, der Kundmachung  
des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 14 iVm. § 9 Abs. 3 des Finanz-  
Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt

